

3. Änderungssatzung der SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes in der Gemarkung der Ortsgemeinde Biebrich vom 01. August 2011

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung der Grillhütte, des Grillplatzes und seiner Nebeneinrichtungen vom 01.04.1998 hat der Ortsgemeinderat Biebrich in seiner Sitzung am 20.06.2011 folgende 3. Änderung der Gebührensatzung vom 01.07.1998 beschlossen:

Artikel I

§ 2

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

für Einwohner, Vereine und Gewerbebetriebe der Ortsgemeinde Biebrich

je Kalendertag 50,00 EUR

für ein Wochenende (Sa. + So.) 75,00 EUR

für auswärtige Benutzer/Mieter

je Kalendertag 80,00 EUR

für ein Wochenende (Sa. + So.,) 100,00 EUR

Bei der Anmietung der Grillhütte wird eine Kautionshöhe von 50,00 € erhoben, die jedoch bei ordnungsgemäßem Verlassen des Mietobjektes (Herstellen des Übernahmezustandes) mit den Benutzungsgebühren verrechnet wird.

In den oben genannten Benutzungsgebühren sind die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch enthalten

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes vom 01.07.1998 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Biebrich, den 01. August 2011

Für die Ortsgemeinde Biebrich



Theo Scherer
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 02.08.2011

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen
Harald Gemmer
Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der *Ortsgemeinde Biebrich* im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 32 /2011 am 11.08.2011 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 12.08.2011 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 12.08.2011
Im Auftrag
Uwe Welker
Uwe Welker

